

§ 88e.

Auf Grund des Gewerkenbuchs wird jedem Gewerken ein Antheilschein — Kuzschein — ausfertigt.

Die Kuzscheine sind nach der Wahl der Gewerken über die einzelne Kuzze oder über eine Mehrheit derselben auszustellen.

Die Kuzscheine dürfen nur auf einen bestimmten Namen, niemals auf den Inhaber lauten.

Die Erneuerung eines Kuzscheines ist nur gegen Rückgabe oder nach erfolgter Kraftloswerklärung desselben zulässig.

§ 88f.

Die Kuzze haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen.

Sie können, sofern nicht im Statute das Gegentheil bestimmt ist, ohne Einwilligung der Mitgewerken auf andere Personen übertragen werden.

§ 88g.

Zur Uebertragung der Kuzze ist die schriftliche Form erforderlich.

Der Uebertragende ist zur Aushändigung des Kuzscheines und, wenn dieser verloren ist, zur Beschaffung der Kraftloswerklärung auf seine Kosten verpflichtet.

Die Umschreibung im Gewerkenbuche darf nur auf Grund der Uebertragungsurkunde und gegen Vorlegung des Kuzscheines oder der Kraftloswerklärung erfolgen.

Ueber die Umschreibung ist ein neuer Kuzschein auszustellen, während der alte zu kassiren ist.

§ 88h.

Bei freiwilliger Veräußerung von Kuzzen muß, wenn von den Contrahenten darüber keine Bestimmung getroffen worden ist, die vor der Stellung des Antrages auf Umschreibung der Kuzze angesichriebene Zusage von dem letzten Besitzer entrichtet werden und es darf die Umschreibung nicht eher erfolgen, als bis die rückständige Zusage entrichtet worden ist, oder der neue Besitzer sich zu deren Berichtigung verbindlich gemacht hat.

Die vor Stellung des Antrages auf Umschreibung geschlossene Verlagsbestattung und Ausbente gehet im Rang eines besonderen Vertrages dem letzten Besitzer.

§ 88i.

Die Verpfändung der Kuzze geschieht durch Uebergabe des Kuzscheines auf Grund eines schriftlichen Vertrages.